

## **Informationen zur Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Das JArbSchG gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

Für diese Personengruppen sind u. a. nachfolgende Punkte zwingend einzuhalten:

1. Bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu 6 Stunden müssen Jugendliche mindestens 30 Minuten Pause haben. (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG)  
  
Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist Jugendlichen eine Pause von mindestens 60 Minuten zu gewähren. (§ 11 Abs. 1 JArbSchG)  
  
Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
2. Jugendliche dürfen nicht länger als viereinhalb Stunden hintereinander ohne Ruhepause beschäftigt werden. (§ 11 Abs. 2 JArbSchG)
3. Jugendliche dürfen bis maximal 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Sie dürfen bis zu höchstens 8 ½ Stunden nur dann beschäftigt werden, wenn in derselben Woche an anderen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist. (§ 8 Abs. 1, 2a JArbSchG)
4. Bei Jugendlichen darf die Schichtzeit (Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen) 10 Stunden, nicht überschreiten. (§12 JArbSchG i.V.m. § 4 Absatz 2 JArbSchG)
5. Nach Ende der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche erst nach 12 Stunden ununterbrochener Freizeit wieder beschäftigt werden. (§ 13 JArbSchG)
6. Eine Beschäftigung ist nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr möglich. Jugendliche über 16 Jahre dürfen in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr beschäftigt werden. An dem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht vor 9 Uhr beginnt. (§14 Abs. 1,2,4)
7. Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen (§ 15 JArbSchG).
8. In Berufsschulwochen mit planmäßigem Unterricht von mindestens 25 Stunden an fünf Tagen (Blockunterricht) dürfen Jugendliche nicht zusätzlich beschäftigt werden. Das heißt, nach einer Berufsschulwoche dürfen Jugendliche nicht für den Wochenenddienst herangezogen werden. (§ 9 Abs. 1, 2 JArbSchG)

9. Jugendliche dürfen sonnabends nur ausnahmsweise und sonntags nicht beschäftigt werden (Ausnahme nach §§16 und 17 JArbSchG). Auch bei zugelassener Sonntagsbeschäftigung nach § 17 JArbSchG müssen zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei bleiben.

Der Ausbildungsberuf „**Fachangestellte/r für Bäderbetriebe**“ fällt unter die Ausnahmeregelung nach §§ 16, 17 JArbSchG, so dass diese Auszubildenden Samstag und Sonntag unter folgenden Voraussetzungen beschäftigt werden dürfen:

- Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben (§ 16 Abs. 2 S. 2 JArbSchG)
- Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. (§ 17 Abs. 2 S. 2 JArbSchG)
- die Einhaltung der Fünf-Tage-Woche (§ 15 JArbSchG) muss gewährleistet sein.
- für Samstags-/ Sonntagsarbeit ist ein Ausgleich zu schaffen: Werden Jugendliche am Samstag oder Sonntag beschäftigt, müssen sie in derselben Woche an einem anderen berufsschulfreien Tag freigestellt werden. (§16 Abs. 3 JArbSchG, § 17 Abs. 3 JArbSchG)

- 10 Sind Saunadienste vorgesehen, sind das Alter und die allgemeine Verfassung des Jugendlichen zu berücksichtigen. Das Aufgießen ist im Rahmen der Ausbildung zulässig. Der Jugendliche darf nicht allein in der Sauna tätig sein.

- 11 Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. (§ 18 Abs. 1 JArbSchG)

- 12 An gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nur beschäftigt werden, wenn auch die Sonntagsarbeit zulässig ist (vgl. Punkt 7). Generell nicht zulässig ist die Beschäftigung am 25. Dezember, am 1. Januar, am 1. Osterfeiertag und am 1. Mai. Für die Beschäftigung an einem Feiertag ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen, wenn der Feiertag auf einen Werktag fällt (§ 18 Abs. 3 JArbSchG). Das bedeutet, dass der Jugendliche in einer solchen Woche (z.B.: Feiertag fällt auf einen Tag von Montag bis Freitag, Beschäftigung an diesem Tag sowie am Samstag und Sonntag) Anspruch auf zwei Tage Freistellung als Ausgleich für die Beschäftigung am Wochenende hat sowie ein zusätzlicher Anspruch auf einen Tag Freistellung für die Beschäftigung am Feiertag entsteht.

- 13 Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen sowohl für die Prüfungen als auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht freizustellen (§10 Abs. 1 Nr.1 und 2 JArbSchG).